

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 333/66

in der Entschädigungsache

der Elise B [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED], Via D [REDACTED] Compagnia Nr. 8,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],
vertreten durch das Justizministerium B [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. März 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BFG allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt als Alleinerbin ihres im Jahre 1958 verstorbenen Ehemannes eine Entschädigung für einen Gesundheitsschaden, den dieser erlitten hat. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen, da nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die nach § 28 BFG geforderten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung nicht gegeben sind. Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrens-

fd

- 3 -

rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin macht auch in ihrer Beschwerdebegründung nur Verfahrensrügen geltend. Sie rügt im wesentlichen, daß das Berufungsgericht seine, sich aus § 176 BPO ergebende Pflicht, von unterwegs alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben, nicht erfüllt habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit diese Rüge begründet ist. Denn sie hat keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung, so daß um ihrer willen die Revision nicht zugelassen werden kann. Bemerkung sei, daß die Rüge, das Attest des Dr. Berio vom 25. Mai 1965 falsch übersetzt, offensichtlich unbegründet ist. Denn Dr. Berio hat sein Attest in deutscher Sprache erstattet. Es ist nicht übersetzt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1. ^{135 1/2}
§ 97 ZPO.

Johannsen

Dr. Loewenheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS